

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00378 vom 28. April 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2007.00378](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00378)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00378 du 28 avril 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00378 del 28 aprile 2009

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

1.2 Die arbeitslose Person macht ihren Entschädigungsanspruch bei einer Kasse geltend, die sie frei wählen kann (Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert dreier Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, deren Nichtwahrung das Erlöschen des Anspruchs zur Folge hat (BGE 114 V 123 mit Hinweisen).

1.3 Gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG beträgt ein volles Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stünde. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit die Kinderzulagen während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden. Der Zuschlag für die Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Familienzulagengesetz des Kantons, in dem der Versicherte wohnt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV).

Nach § 8 Abs. 3 des Kinderzulagengesetzes (KZG) besteht der Anspruch für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

1.4 Als Beschäftigungsmassnahmen gelten unter anderem Motivationssemester für Versicherte, die nach Abschluss der schweizerischen obligatorischen Schulpflicht einen Ausbildungsplatz suchen (Art. 64a Abs. 1 lit. c AVIG).

1.5 Nach der Rechtsprechung umfasst der Begriff Ausbildung im Sinne der früheren Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; in Kraft bis 31. Dezember 1996) nicht nur die Ausbildung im Hinblick auf einen bestimmten Berufsabschluss (Berufsausbildung im engeren Sinne), sondern auch die Vorbereitung auf eine Tätigkeit ohne Berufsabschluss und die Ausbildung, die vorerst nicht auf einen bestimmten Beruf gerichtet ist, sei es, dass sie die allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bildet, sei es, dass es sich

um eine Allgemeinausbildung handelt, wie z.B. die Eidgenössische Maturität (BGE 108 V 56 Erw. 1c). Unter beruflicher Ausbildung ist jede Tätigkeit zu verstehen, welche die systematische Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit zum Ziele hat (BGE 108 V 54 Erw. 1a).

## E. 2

2.1 Streitig und zu präzisieren ist, ob das von der Koordinationsstelle für Arbeitsprojekte der Stadt G. als AVIG-Massnahme angebotene Motivationssemester transit, welches die Tochter der Beschwerdeführerin ab dem 22. August 2005 besucht hat, als Ausbildung im Sinne der zitierten Rechtsprechung (und der Ziff. 3356 ff. der Wegleitung über die Renten, RWL, des Bundesamtes für Sozialversicherungen) anzuerkennen ist.

2.2 Die Beschwerdegegnerin begründete die Ablehnung von Ausbildungszulagen damit, dass ein Motivationssemester rechtsprechungsgemäss keine Ausbildung, sondern eine Massnahme für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und somit eine Beschäftigungsmassnahme darstelle (Urk. 2 S. 1, Urk. 7 S. 1).

2.3 Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, das Motivationssemester entspreche einer Bildungsmassnahme, welche auf das Finden einer auf die persönlichen Fähigkeiten zugeschnittenen, realisierbaren Lehrstelle gerichtet sei. Beim Motivationssemester handle es sich nicht um ein Absitzen und Abwarten auf eine Lehrstelle, sondern es werde systematisch ein beruflicher Werdegang angestrebt. Das von ihrer Tochter absolvierte Motivationssemester mit Blick auf die Wahl eines künftigen Berufs weise einen rechtsgängigen Ausbildungsanteil auf und habe die systematische Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit zum Ziel (Urk. 1 S. 5).

3. Vorab sei bemerkt, dass die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf rückwirkende Ausrichtung von Ausbildungszulagen für den Zeitraum von September 2005 bis Februar 2006 erstmals mit Schreiben vom 2. Mai 2007 (Urk. 8/21), mithin nicht innert dreier Monate nach Ablauf der Kontrollperiode am 31. September 2005, geltend machte. Ihr Anspruch auf Ausrichtung der Ausbildungszulagen ist somit zufolge verspäteter Geltendmachung verwirkt.

## E. 4

4.1 Dem Informationsblatt für das Motivationssemester transit ist zu entnehmen, dass sich das Programm an Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Lehrstelle richtet (Urk. 3/9). Das Angebot umfasst das Sammeln von Arbeitserfahrung in einem der transit-Betriebe (8 Std./Tag), Kurse in Deutsch, Mathematik und Allgemeinbildung, eine Abklärung der beruflichen Fähigkeiten und Interessen, die Unterstützung bei Bewerbungen sowie die Hilfe bei der Suche nach Schnupperlehren.

4.2 Das Programm entspricht damit in Inhalt, Ausgestaltung und Zielsetzung einem Motivationssemester, wie es in Teil H des ab dem 1. Januar 2006 gültigen Kreisschreibens des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) über die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unter dem Titel Motivationssemester (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung von Schulabgängern; semo) beschrieben worden ist. Dort wird im Abschnitt Ziel der Massnahme präzisiert, dass sich die Massnahme aus einem Beschäftigungs- und einem Ausbildungsteil zusammensetzt und den jugendlichen Arbeitslosen die Wahl eines Bildungsweges ermöglichen soll.



Die gegen den Einspracheentscheid vom 8. Oktober 2007 erhobene Beschwerde ist somit abzuweisen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft
- Unia Arbeitslosenkasse
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.